



Beschluss des Stadtrats

vom 26. Februar 2025

GR Nr. 2024/530

Nr. 439/2025

Schriftliche Anfrage von Anna Graff, Anna-Béatrice Schmaltz und Fanny de Weck betreffend Strafanzeigen bei häuslicher Gewalt, Vorgehen der Stadtpolizei bei Erstattung einer Strafanzeige und bei Einsätzen mit Verzicht auf eine strafrechtliche Verfolgung, Aufklärung der Opfer über das Recht auf Verzicht auf eine Verfolgung und die Frist für eine nachträgliche Anzeige, Information über nicht strafrechtliche Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten sowie Etablierung einer Praxis für eine intensivere und langfristige Unterstützung durch Fachpersonen

Am 20. November 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna Graff (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Fanny de Weck (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/530, ein:

Bei Fällen häuslicher Gewalt ist es ein bekanntes Phänomen, dass Opfer aus unterschiedlichen Gründen dazu neigen, die Täter vor Strafverfolgung zu schützen oder auf die Erstattung einer Anzeige zu verzichten. Dies stellt Strafverfolgungsbehörden vor grosse Herausforderungen und erfordert ein sensibles und umfassendes Vorgehen.

Im Zusammenhang mit Strafanzeigen im Bereich häusliche Gewalt ausserhalb akuter Einsätze:

1. Wie geht die Stadtpolizei vor, wenn Opfer häuslicher Gewalt nach erlittener Gewalt an die Polizei gelangen, um eine Strafanzeige zu erstatten?

Im Zusammenhang mit polizeilichen Akut-Einsätzen bei Fällen häuslicher Gewalt:

2. Wie ist die Vorgehensweise der Stadtpolizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, bei denen die Opfer explizit auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten wollen? Gibt es interne Richtlinien oder Weisungen, die das Vorgehen in solchen Fällen regeln oder Empfehlungen aussprechen, wie der Handlungsspielraum auszuloten ist? Falls ja, welche Richtlinien sind dies?
3. Wann und in welchen Fällen werden Opfer von häuslicher Gewalt aktiv darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, auf Strafverfolgung zu verzichten?
4. Werden Opfer auf die bestehenden Fristen zur nachträglichen Anzeige hingewiesen? Werden Opfer informiert, dass es auch ohne Erstattung einer Anzeige die Möglichkeit zur medizinischen Spurensicherung gibt?
5. Welche Massnahmen werden von der Stadtpolizei ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer häuslicher Gewalt über strafrechtliche und alternative oder zusätzliche, nicht strafrechtliche Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten informiert werden? Wo und in welcher Form ist festgehalten, dass die Stadtpolizei diese Aufgabe übernimmt? Werden hierbei auch spezifische Beratungsstellen, Kriseninterventionszentren, medizinische Unterstützung oder Soforthilfe genannt?
6. Wie stellt die Stadtpolizei sicher, dass Opfer häuslicher Gewalt, die kein Deutsch sprechen oder verstehen, adäquat verstanden und informiert werden? In welchen Fällen werden Dolmetscher*innen hinzugezogen, und wie wird entschieden, ob eine Übersetzung notwendig ist?
7. Hat die Stadtpolizei ein Merkblatt (evtl. in verschiedenen Sprachen), welches sie Opfern bei Polizeieinsätzen mitgeben können und welches sie in verständlicher Weise über ihre Rechte und den Zugang zu Opferhilfestellen informiert? Falls nein, könnte dies eingeführt werden?



2/5

8. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, eine Praxis zu etablieren, bei welcher die Stadtpolizei routinemässig in Fällen häuslicher Gewalt nach der Abwendung einer akuten Gefahrenlage für Leib und Leben auch Sozialarbeiter*innen oder andere Fachkräfte hinzuzieht, die keiner Strafverfolgungsbehörde angehören, um (i) den Opfern häuslicher Gewalt und (ii) allenfalls vorhandenen der Gewalt beiwohnenden Kindern oder Jugendlichen eine intensivere und langfristige Unterstützung zu bieten? Welche Voraussetzungen wären dafür erforderlich, und wie könnte eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und sozialen Diensten gestaltet werden?

Frage 1

Wie geht die Stadtpolizei vor, wenn Opfer häuslicher Gewalt nach erlittener Gewalt an die Polizei gelangen, um eine Strafanzeige zu erstatten?

Die gewaltbetroffenen Personen melden sich entweder telefonisch bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich oder gelangen selbstständig an eine Wache. In der Regel wird eine Patrouille an den Einsatzort zur Klärung des Sachverhaltes beordert. Bei einer Anzeige auf einer Wache wird dort die Anzeige entgegengenommen. Bei Tätlichkeiten wird die Anzeige normalerweise durch die Uniformpolizei bearbeitet, bei Vergehen oder Verbrechen wie Körperverletzung oder Drohung durch die Kriminalabteilung. Zusätzlich wird die Fachstelle Häusliche Gewalt vor allem dann miteinbezogen, wenn Unsicherheiten aufgrund eines komplexen und/oder aussergewöhnlichen Sachverhalts bestehen. Im konkreten Fall kann das Fragen betreffen, wie taktisch vorzugehen ist (z. B. bei Nichtantreffen der Täterschaft), aber auch betreffend Rapportierung, Verhaftung oder auch Anordnung von und/oder Verzicht auf Massnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351).

Frage 2

Wie ist die Vorgehensweise der Stadtpolizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, bei denen die Opfer explizit auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten wollen? Gibt es interne Richtlinien oder Weisungen, die das Vorgehen in solchen Fällen regeln oder Empfehlungen aussprechen, wie der Handlungsspielraum auszuloten ist? Falls ja, welche Richtlinien sind dies?

Die Vorgehensweise ist im Wesentlichen abhängig davon, ob ein Antrags- oder ein Officialdelikt vorliegt. Entscheidet sich eine geschädigte Person bei einem Antragsdelikt, keinen Strafantrag zu stellen, so wird der Vorfall mittels eines Rapports dokumentiert, der im POLIS archiviert wird. Leben minderjährige Kinder im Haushalt, wird eine Rapportkopie an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verfügt. Bei einem Officialdelikt wird immer an die entsprechende Untersuchungsbehörde rapportiert. Der Wille der geschädigten Person wird im Rapport festgehalten. Seitens Fachstelle Häusliche Gewalt gibt es ein Merkblatt mit den definierten Abläufen, welches durch die Polizeiangehörigen jederzeit konsultiert werden kann. Die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wissen, dass sie eine allfällige Desinteresseerklärung der geschädigten Person dem Rapport beilegen müssen.



3/5

Frage 3

Wann und in welchen Fällen werden Opfer von häuslicher Gewalt aktiv darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, auf Strafverfolgung zu verzichten?

Mit den geschädigten Personen werden bei einem Antragsdelikt die gesetzlichen Möglichkeiten besprochen (Strafantrag, [Bedenk-]Frist für Strafantrag, definitiver Verzicht auf Strafantrag, Rückzugsmöglichkeit des Strafantrags). Bei Officialdelikten kann die geschädigte Person bei der entsprechenden Untersuchungsbehörde ihr Desinteresse an einer Strafverfolgung äussern. Darauf wird indes wie bei allen Officialdelikten grundsätzlich nicht aktiv hingewiesen. Es wird dann thematisiert, wenn seitens geschädigter Person entsprechende Fragen gestellt werden.

Frage 4

Werden Opfer auf die bestehenden Fristen zur nachträglichen Anzeige hingewiesen? Werden Opfer informiert, dass es auch ohne Erstattung einer Anzeige die Möglichkeit zur medizinischen Spurensicherung gibt?

Bei einem Antragsdelikt werden die geschädigten Personen darauf aufmerksam gemacht, dass sie innerhalb von drei Monaten einen Strafantrag stellen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei häuslicher Gewalt die gewaltausübende Person bekannt ist. Ist die geschädigte Person verletzt, so dass eine medizinische Spurensicherung sinnvoll ist, wird sie darüber orientiert, dass es zweckmässig ist, die Verletzungen für den Fall einer späteren Anzeige oder Strafantragstellung ärztlich dokumentieren zu lassen. Bei Officialdelikten muss die Polizei von Amtes wegen ermitteln, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erhält, wozu auch die Anordnung einer medizinischen Spurensicherung gehört. Erkennt die Fachstelle Häusliche Gewalt bei einer anonymen Fallschilderung, dass eine vorsorgliche medizinische Spurensicherung sinnvoll ist, werden die Auskunftersuchenden auf den «Aufsuchenden Dienst Forensic Nursing (ADFN)» des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM Zürich) und die Möglichkeit einer späteren Anzeigeerstattung hingewiesen.

Frage 5

Welche Massnahmen werden von der Stadtpolizei ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer häuslicher Gewalt über strafrechtliche und alternative oder zusätzliche, nicht strafrechtliche Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten informiert werden? Wo und in welcher Form ist festgehalten, dass die Stadtpolizei diese Aufgabe übernimmt? Werden hierbei auch spezifische Beratungsstellen, Kriseninterventionszentren, medizinische Unterstützung oder Soforthilfe genannt?

Das GSG enthält in den §§ 15 ff. Bestimmungen zu sogenannten flankierenden Massnahmen, so etwa zu Informations- und Mitteilungspflichten (§ 15 GSG), zu Beratungsstellen (§ 16 GSG) und zur kantonalen Interventionsstelle (§ 17 GSG). Wird keine Gewaltschutzverfügung erlassen, so werden geschädigte Personen ausdrücklich gefragt, ob ihre Personalien einer Opferberatungsstelle mitgeteilt werden dürfen. Demgegenüber werden mit dem Erlass einer Gewaltschutzverfügung die entsprechenden spezialisierten Beratungsstellen von Amtes wegen direkt durch die Fachstelle Häusliche Gewalt mit der Gewaltschutzverfügung bedient. Gemäss § 15 GSG ist die Polizei nämlich verpflichtet (konkret die FS Häusliche Gewalt), umgehend die



4/5

GSG-Verfügung, mit welcher die Schutzmassnahmen angeordnet wurden, einer zuständigen Beratungsstelle für Gefährdete und gefährdende Personen weiterleiten (z. B. Beratungsstelle für Frauen BIF, Mannebüro, KESB und Kokon, eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Darüber hinaus thematisieren die handelnden Polizeiangehörigen je nach konkreter Gefährdung eine geeignete Schutzunterkunft, beispielsweise das Frauenhaus, und kontaktieren diese bei Bedarf oder auf Wunsch von Betroffenen auch.

Frage 6

Wie stellt die Stadtpolizei sicher, dass Opfer häuslicher Gewalt, die kein Deutsch sprechen oder verstehen, adäquat verstanden und informiert werden? In welchen Fällen werden Dolmetscher*innen hinzugezogen, und wie wird entschieden, ob eine Übersetzung notwendig ist?

Bei fremdsprachigen Personen werden immer amtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Aufnahme der Strafanzeige und die Befragung aufgeboten.

Frage 7

Hat die Stadtpolizei ein Merkblatt (evtl. in verschiedenen Sprachen), welches sie Opfern bei Polizeieinsätzen mitgeben können und welches sie in verständlicher Weise über ihre Rechte und den Zugang zu Opferhilfestellen informiert? Falls nein, könnte dies eingeführt werden?

Den geschädigten Personen wird ein Merkblatt für die Opferberatung mitgegeben, das in diverse Sprachen übersetzt ist. Zusätzlich kann ein Merkblatt der kantonalen Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST), das ebenfalls in mehreren Sprachen verfügbar ist, den Betroffenen abgegeben werden.

Frage 8

Könnte sich der Stadtrat vorstellen, eine Praxis zu etablieren, bei welcher die Stadtpolizei routinemässig in Fällen häuslicher Gewalt nach der Abwendung einer akuten Gefahrenlage für Leib und Leben auch Sozialarbeiter*innen oder andere Fachkräfte hinzuzieht, die keiner Strafverfolgungsbehörde angehören, um (i) den Opfern häuslicher Gewalt und (ii) allenfalls vorhandenen der Gewalt beiwohnenden Kindern oder Jugendlichen eine intensivere und langfristige Unterstützung zu bieten? Welche Voraussetzungen wären dafür erforderlich, und wie könnte eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und sozialen Diensten gestaltet werden?

Bei der Kantonspolizei Zürich existieren Ideen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Gewaltschutz (Bedrohungsmanagement, Häusliche Gewalt) einzusetzen. Auch die Stadtpolizei würde es begrüssen, eine Prüfung vorzunehmen, wie die Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in Zukunft verstärkt werden kann und Betroffene direkt an spezialisierte Stellen der städtischen sozialen Dienste vermittelt werden können. Eine enge Begleitung der gefährdeten und auch gefährdenden Person über die Dauer der Schutzmassnahmen (GSG- und/oder Ersatzmassnahmen) hinaus durch eine spezialisierte Fachperson (Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter) wäre ebenfalls anzustreben. Nach Ansicht des Stadtrates sollen diese Pläne weiterverfolgt werden. Entsprechend begrüsst es der Stadtrat, dass die Stadtpolizei mit der Kantonspolizei bereits im Austausch zum Thema steht. Anzumerken und zu berücksichtigen ist aber auch, dass heute die Beratungsstellen gewaltbetroffene und gewaltausübende



5/5

Personen sowie auch betroffene Kinder und Jugendliche umfassend beraten und unterstützen. In Zukunft müssten insbesondere die Koordination und Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei und den Beratungsstellen sichergestellt werden. Angezeigt sind nun vertiefte Abklärungen und konzeptionelle Überlegungen unter Einbezug aller relevanten Schnittstellenpartner. Dabei werden auch rechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein, insbesondere was den Datenschutz oder den Informationsaustausch anbelangt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter